

# Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang II. Band III.

N<sup>ro.</sup> 59.

Samstag, den 21. Christmonat 1850.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

Verhandlungen der Bundesversammlung, des  
National- und Ständerathes.

## Bericht

der

zur Prüfung des Gesetzentwurfes über das Ver-  
fahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nie-  
dergesetzten Kommission des Ständerathes.

Itt.

Nachdem die Kommission den Mitgliedern derselben einige Tage Zeit gegeben hatte, um den vorliegenden Gesetzentwurf nach seinen Hauptgrundlagen wie auch im Detail zu prüfen, ist im Schoosse der Kommission der Antrag gestellt worden, demselben für einige Zeit und zwar ohne vorangehende Spezialberathung Gesetzeskraft zu geben, respekt. denselben dem Bundesgerichte zur Nachsichtung zu übermitteln, in der Meinung jedoch, daß die Rätthe vor Ablauf der Frist die Spezialberathung beginnen und beendigen würden.

Der Antrag, einem umfassenden Entwurf in globo provisorisch Gesetzeskraft beizulegen, ist ungewöhnlich und bedarf deshalb einer speziellen Begründung. Nachfolgende Gesichtspunkte haben hierbei die Kommission wesentlich geleitet.

Vorerst darf ein solches außerordentliches Verfahren am allerbesten gewahrt werden bei einem Gesetzesvorschlag, wie der vorliegende ist. Es stehen hier keine materiellen Interessen der schweizerischen Bevölkerung auf dem Spiel, die etwa verletzt werden könnten. Ein großer, ja der größte und wichtigste Theil der Rechtsregeln, welche der Entwurf enthält, gehören einem allgemein und allseitig anerkannten Prozeßrecht an; wenn man sich so ausdrücken dürfte, dem prozeßrechtlichen *jus gentium*. Es ist mehr nur die Form, die mehr oder minder zweckmäßige Art und Weise, wie man die gleichen Regeln bis zum Entschiede angewendet wünscht, was wesentlich verschiedenartige Meinungen hervorruft. Solche Wünsche bezüglich der Form aber kann der Einzelne eher eine Zeit lang unbefriedigt wissen, und auf's Spiel setzen, als wenn es sich um große Interessen der Gesellschaft oder auch (wie etwa beim Kriminalprozeß) um Ehre und Leben der Einzelnen handeln würde.

Sodann sind die Räthe mit Geschäften relativ wichtigerer Art überhäuft und zwar so überhäuft, daß theilweise selbst die Kantonaladministrationen durch den öfter wiederkehrenden und lange andauernden Entzug sehr brauchbarer Kräfte leiden. Es wäre mithin gut und vortheilhaft, wenn ein Geschäftsgegenstand, der sonst in beiden Räthen voraussichtlich nicht unbedeutenden Zeitaufwand in Anspruch nähme, einstweilen bei Seite gelegt und so für Dringenderes Zeit gewonnen würde. Zu Dringenderem und Unaufschiebbarem rechnen wir unter anderm,

ganz abgesehen von den vorliegenden Traktanden, den zu erwartenden Strafprozeß, sowie das Strafrecht selbst, beides namentlich auch in Militärsachen. Diese Traktanden werden nicht mehr lange auf sich warten lassen und würden also muthmaßlich den Civilprozeß ohnehin in den Hintergrund drängen, zumal derselbe schon in der gegenwärtigen Sitzung schwerlich die Berathung beider Rätthe passiren könnte. Die ersten Wochen der Sitzungsperiode, in welchen der Ständerath wohl am ehesten die nöthige Zeit gefunden hatte, würden nämlich für die Kommissionsberathung in Anspruch genommen und gegen das Ende der Sitzungsperiode drängt sich den Rätthen das nothwendig sofort zu Erledigende auf, so daß der Nationalrath jedenfalls die Berathung schwerlich auch nur beginnen könnte. Die Aussicht ist also die, daß das Bundesgericht eine Zeit lang, ja vielleicht während der ganzen Dauer des angetragenen Provisoriums keine Prozeßordnung, keine feste Norm für das Verfahren hätte. Wenn also der Antrag der Kommission für Manche etwas Bedenkliches haben sollte, so steht seiner Nichtannahme der eben bezeichnete Mißbestand für das Bundesgericht gegenüber und nun wollen wir nur mit Bezug auf zwei Verhältnisse zeigen, wie sehr wünschenswerth für das Gericht und wie wünschbarer noch für die Sache und namentlich für die streitenden Parteien es sein muß, daß das Gericht sich sofort an den Entwurf halten kann. Das Bundesgericht zählt nämlich Glieder in allen Theilen der Eidgenossenschaft; dessen Zusammentritt ist jedesmal für den Bund oder für die Parteien, unter welchen regelmäßig ein Kanton sein dürfte, von ganz bedeutenden Unkosten begleitet; sollte also für einen Streitgegenstand zwei, drei oder noch mehrmaliger Zusammentritt nöthig werden, so steigen die Kosten in's Maßlose, im Verhält-

niß zu einem einzelnen Rechtsstreite. Der Entwurf stellt mithin mit vollem Recht einen Instruktionsrichter mit bedeutenden Kompetenzen auf, welcher (lediglich einen einzigen Fall, die Eidesabnahme nämlich ausgenommen) in der Regel jeden Prozeß, selbst wo weitläufige Beweisabnahmen nöthig werden, zum Entscheid spruchreif vorbereiten kann. Unmöglich aber könnte das Bundesgericht von sich aus Instruktionsrichter, mit solchen Kompetenzen ausgestattet, wie es hier durchaus zweckmäßig, ja nothwendig ist, aufstellen, weil dieß offenbar ein gesetzgeberischer Akt wäre; mithin riskirt man ohne das beantragte Provisorium oder was sachlich gleichbedeutend wäre, ohne einen analogen Auftrag oder mindestens eine Ermächtigung an's Bundesgericht, in der Zwischenzeit große und gänzlich nutzlose Kostenvermehrung. Von der wichtigen Lehre des Beweises wollen wir beispielsweise nur die Ausstellungsgründe gegen Zeugen hervorheben. Ist hierüber gar nichts das richterliche Urtheil gesetzlich Leitendes festgestellt, an was soll sich das Gericht, an welche Grundsätze noch mehr, bei ihren Anträgen die Parteien halten, denen wegen Nichterrathen der dießfälligen Rechtsansichten Schaden und Unkosten drohen?

In gleich schlagender Weise ließen sich weitere Beispiele aufführen, und selbst abgesehen von der in die Augen springenden Zweckmäßigkeit läßt sich fragen, ist es gefährlicher und weniger rathsam, einen Entwurf, den man kennt und in seinen Grundlagen billigt, provisorisch anzuwenden, oder aber ein Gericht während längerer Zeit in allen Prozeßfragen ganz souverän zu lassen?

Ein weiterer Hauptgesichtspunkt und eigentlich die Unterlage des bereits Gesagten ist nämlich die aus der allgemeinen Prüfung für die Kommission hervorgegangene

Uebereinstimmung der Ansichten sämmtlicher Mitglieder mit den Hauptgrundlagen des Entwurfs.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die Verhandlungsmarime, die Eventualmarime, die Aufstellung der Prozeßinstruktion durch einen Einzelrichter, die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs über die Beweismittel finden in der Mitte der Kommission und wie wir vernehmen, auch in den Räthen volle Anerkennung und Zustimmung. Der bundesrätliche Bericht enthält über diese Grundlagen einzelne Ausführungen und die Kommission will zur Zeit in eine genauere Rechtfertigung, welche nur allgemein Bekanntes wiederholen könnte, nicht eintreten. Freilich in vielen sekundären Punkten würde es an abweichenden Ansichten nicht fehlen. Wir erwähnen als solche, bei denen sich abweichende Ansichten vorläufig angemeldet haben, z. B. die Grenzen der Verhandlungsmarime, respekt. der Wunsch größerer Ausdehnung der Direktionsbefugnisse des Richters, obligatorisch durchgeführte Mündlichkeit schon im Instruktionsstadium, das Fallenlassen des quasi Rechtsmittels, der Reform, Aufnahme des Provokationsprozesses, Abschneiden des Gegenbeweises, Fallenlassen des Schiedsrides.

Der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Botirens mag von Manchen mit Freuden begrüßt, von Andern dagegen eben so entschieden verworfen werden. Die Kommission glaubt, daß jedenfalls die gewöhnlich hervorgehobenen Nachtheile in der Oeffentlichkeit, sofern sie begründet sind, doch gerade bei einem Gerichte, wie das Bundesgericht am wenigsten zutreffen können. Alle diese Ausstellungen und abweichenden Ansichten können wir indessen nicht Hauptabweichungen nennen. Die Grundlagen des Entwurfs würden nicht fallen, selbst wenn der größte Theil

dieser Ansichten in den Räten gegen den Entwurf durchdringen sollten; das materielle Recht der Parteien ist dabei gleichfalls nicht in Gefahr, es handelt sich nur um die mehr oder weniger zweckmäßige Art, dieses letztere rascher und leichter zu finden. Vielleicht daß auch schon in der Zwischenzeit vom Bundesgericht einzelne werthvolle Erfahrungen über streitige Punkte gesammelt werden können.

Aus allen diesen Gründen schließt die Kommission auf den bekannten Antrag. Würde aber der Rath diesen Antrag verwerfen, so ist die Kommission völlig bereit, sich sofort an die spezielle Durchberathung zu machen und in möglichster Bälde über alles Detail zu referiren.

Bern, den 12. Nov. 1850.

Namens der Kommission,  
Der Berichterstatter:  
**G. Kappeler.**

---

## Verordnung

die

Bildung von Instruktoren für die Infanterie  
und Scharfschützen betreffend.

(Vom 27. September 1850 \*).

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 20, Ziffer 2, litt. b. der Bundesverfassung und des Art. 74, Lemma 2 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

---

\*) Aus Veranlassung des Militärdepartements bis jetzt zurückgehalten.

## **Bericht der zur Prüfung des Gesezentwurfes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten niedergesetzten Kommission des Ständerathes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1850
Date	
Data	
Seite	835-840
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 510

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.